

trag ist nichtig, d. h., aus ihm können keine Rechte und Pflichten hergeleitet werden, wenn er

- gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist;
- auf eine unmögliche **Z** Leistung gerichtet ist;
- die vorgeschriebene Genehmigung durch das zuständige staatliche Organ nicht erhält (§ 68 ZGB);
- von einem Handlungsunfähigen (**Z** Handlungsfähigkeit) oder nicht in der vorgeschriebenen Form (**Z** Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften) abgeschlossen wurde (§§ 52, 66 ZGB);
- wirksam angefochten (**Z** Anfechtung von Verträgen) wurde (§ 70 ZGB).

Bezieht sich der N. grund nur auf einen Teil des Vertrages und wäre dieser auch ohne diesen Teil abgeschlossen worden, liegt Teiln. vor. Ist die Teiln. eines Vertrages ausschließlich in einem **Z** Preisverstoß begründet, ist der Vertrag mit dem gesetzlich zulässigen **Z** Preis wirksam. Besonderheiten gelten beim **Z** Grundstückserwerb. Die Partner eines nichtigen Vertrages haben bereits erbrachte Leistungen nach den Bestimmungen über die **Z** Herausgabe unberechtigt erlangter Leistungen zurückzugeben. Abweichend von diesem Grundsatz kann das zu Unrecht Erlangte ganz oder teilweise zugunsten des Staates eingezogen werden, wenn beide Partner gegen ein gesetzliches Verbot oder die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen haben und sich beide ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt waren. Die Einziehung nimmt auf Antrag des Staatsanwalts das Gericht vor, bei einem Preisverstoß auch das zuständige staatliche Organ.

Normativakt - Entscheidung (Willensäußerung) eines Staatsorgans oder Staatsfunktionärs, mit der normative **Z** Weisungen ergehen oder **Z** Rechtsvorschriften gesetzt werden. Der N. wird mit der Autorität des sozialistischen Staates erlassen, hat rechtlich verbindliche Wirkung und kann nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden. Er ist für eine wiederholte Anwendung vorgesehen und wendet sich in der Regel an einen größeren Adressatenkreis, der nach allgemeinen Merkmalen bestimmt ist. N. ergehen im Rahmen der **Z** Kompetenz des Staatsorgans und dienen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gliedern sich in Rechtsvorschriften und normative Weisungen.

Von den N. unterscheiden sich die **Z** Individualakte.

Notariat **Z** Staatliches Notariat

notarielle Beglaubigung/Beurkundung **Z** Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften

notarielles Testament - Form des **Z** Testaments, bei der ein volljähriger handlungsfähiger Bürger oder ein Ehepaar gemeinschaftlich (**Z** gemeinschaftliches Testament) dem Notar gegenüber mündlich oder durch Übergabe eines Schriftstückes seine letztwilligen Anordnungen erklärt (§ 384 ZGB). Der Notar nimmt darüber eine Urkunde auf, die vorzulesen und zu genehmigen ist (§§18ff. Notariatsgesetz). Unterschrieben von dem Erklärenden und dem No-

